

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Bestand und die geplante Bebauung des bestehenden Bebauungsplanes gelten dessen Festsetzungen in der Fassung vom 19.07.1974, die Festsetzungen der Deckblätter 1 und 2 und die nachstehenden Änderungen. Diese nachfolgenden Festsetzungen beziehen sich auf die Grundstücke mit den Nr. 20 bis 24.

zu 0.6. Gebäude

0.6.1.2 zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.1

Kniestock:	unzulässig
Dachform:	Schopfwalmdach, Hauptdachneigung 40°, Schopfwalmdachneigung 46°
Dachdeckung:	Biberschwanz naturrot
Ortgang:	höchstens 50 cm
Traufe:	nicht über 80 cm
Traufhöhe:	nicht über 3 m ab gewachsenem Boden.

Mit den im Deckblatt markierten Gebäuden ist der Bestand des Ensembles angegeben. Damit ist das Maß der Bebauung erschöpft.

Die zum Ensemble gehörenden Grundstücke südlich der Schleicherstraße werden von Bebauung freigehalten, da sie in ihrer ursprünglichen Widmung erhalten bleiben sollen.